



Vorlage KT_19/2021
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 16.04.2021

Anlagen

1. Vorlage TA_31/2020
- 2: Gegenüberstellung Satzungen
- 3: Neue Satzung

An die
Mitglieder
des Kreistags

Schülerbeförderung: Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Erhöhung des Zuschusses des Landkreises beim ScoolTicket von 11,50 Euro auf 15 Euro pro Monat ab dem Schuljahr 2021/2022 zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Finanzierungs- und Abrechnungsverträge mit der Stadt Stuttgart, den Verbundlandkreisen Esslingen, Ludwigsburg, Göppingen und dem Rems-Murr-Kreis sowie dem Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) abzuschließen.
3. Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Anlage 3) zum 01.09.2021.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	01.03.2021	öffentlich
Kreistag	Beschluss	16.04.2021	öffentlich

Finanzierung:

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
3.070.000 €	2021	3.371.100 €	Ergebnishaushalt	X	32
3.070.000 €	2022	3.898.000 €	Produktgruppe/Investitionsauftrag: 2140		
3.070.000 €	2023	3.898.000 €			
3.070.000 €	2024	3.898.000 €			
	spätere				
12.280.000 €	Summe	15.065.100 €			
Bemerkungen / Deckungsvorschlag: Darüber hinaus entstehen Mindereinnahmen bei den Kostenerstattungen von 6.500 € im Jahr 2021 bzw. 18.000 € ab 2022. Der Mehrbedarf von insgesamt 307.600 € in 2021 kann durch Minderausgaben bei den Umlagen VRS in Höhe von 234.000 € sowie einen geringeren Mittelbedarf bei den Einnahmeverlusten Linienverkehre Corona (73.600 €) gedeckt werden. Der jährliche Mehrbedarf von 846.000 € in den Jahren 2022 ff muss bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.			Bezeichnung: Schülerbeförderungskosten		

I. Sachverhalt und Begründung:

In der Sitzung am 03.07.2020 (Vorlage TA_31/2020; Anlage 1) haben wir den Ausschuss für Umwelt und Technik über die vorgesehene Erhöhung der Zuschusszahlung der Verbundlandkreise von derzeit 11,50 Euro auf 15 Euro monatlich pro ScoolTicket informiert. Auf diesen Erhöhungsbetrag haben sich die Verbundlandkreise und die Stadt Stuttgart geeinigt.

Vor dem Hintergrund der noch nicht absehbaren finanziellen Folgen der Corona-Pandemie haben sich die Landräte der Verbundlandkreise im letzten Jahr darauf verständigt, die Entscheidung über eine Anpassung der Zuschusszahlung (Höhe, Zeitpunkt) zunächst zurückzustellen. Dabei herrschte auch Einigkeit darüber, dass eine Anpassung nur in allen Verbundlandkreisen sowie der Landeshauptstadt gemeinsam erfolgen soll. Der von der Stadt Stuttgart gewährte „Schülerbonus“ für Stuttgarter Schüler, die auch im Gebiet der Landeshauptstadt wohnen, wird unabhängig vom gemeinsam vereinbarten Zuschuss gewährt.

Die finanziellen Auswirkungen der Pandemie im Jahr 2020 für den Kreishaushalt stehen noch nicht fest. Eine abschließende Aussage wird erst mit dem Rechnungsabschluss 2020 möglich sein.

Für das Jahr 2021 muss damit gerechnet werden, dass der Landkreis durch die Pandemie finanziell zusätzlich belastet wird. Auf den „ÖPNV-Rettungsschirm“ des Landkreises zum Ausgleich der Einnahmeverluste der Verkehrsunternehmen sei beispielhaft verwiesen (KT_39/2020).

Insgesamt erfordern die pandemiebedingten höheren Ausgaben bzw. geringeren Einnahmen eine Diskussion über die Konsolidierung des Haushalts. Dennoch müssen wir nach nunmehr sieben Jahren ohne Anpassung über eine Erhöhung des Zuschusses beim ScoolTicket und somit eine Entlastung der Eltern entscheiden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Eltern/Schüler aufgrund der netzweiten Gültigkeit des ScoolTickets nicht von der Tarifzonenreform 2019 profitiert haben.

Für die Umsetzung zum Schuljahresbeginn 2021/2022, d.h. im September 2021, ist es erforderlich, die Anpassung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises in der Sitzung des Kreistags am 16. April 2021 zu beschließen. Bei einer späteren Beschlussfassung ist die Umsetzung zum nächsten Schuljahr nicht möglich.

II. Vorgeschlagene Satzungsänderungen zum 01.09.2021

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SSchBefK) wurde letztmalig zum 01.09.2014 angepasst. Neben der Anpassung des Zuschusses in § 6 der Satzung muss sie in einigen Punkten aktualisiert werden. Daneben wird vorgeschlagen, verschiedene Finanzierungsregelungen, die sich bisher in den Satzungen der Verbundlandkreise unterschieden, anzugleichen.

Parallel zur Satzungsänderung wird der Landkreis die ergänzenden Richtlinien (§ 22 SSchBefK) mit Regelungen zur Umsetzung der Satzung sowie Erläuterungen zum Abrechnungs- und Erstattungsverfahren ergänzen.

Eine Gegenüberstellung der derzeitigen Schülerbeförderungssatzung sowie der vorgesehenen Änderungen findet sich in Anlage 2. Zu den wesentlichen Änderungen möchten wir Ihnen die nachfolgenden Erläuterungen geben:

1. Zu § 1 Absatz 2 Kostenerstattung:

In Zusammenhang mit der Inklusion wurde bei der Änderung des Schulgesetzes Baden-Württemberg 2015 festgelegt, dass die Erziehungsberechtigten die Wahlmöglichkeit haben, die Schulpflicht an einer allgemeinen Schule oder an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) zu erfüllen. Die bisher in der Satzung verwandten Begriffe wie Sonderschule, Förderschule etc. werden daher durch die Bezeichnung der neuen Schularten ersetzt. Diese sind nach Förderschwerpunkten unterteilt (Lernen, geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung).

Alle Regelungen der Satzung, die die früheren Sonderschulen benennen, sollen auf die neuen Schularten angepasst werden.

2. Zu § 5 Absatz 3, Begleitperson:

Der bisher in der Satzung festgelegte Regelbetrag bei Einsatz einer Begleitperson (10 Euro) soll durch eine flexiblere und zeitgemäße Regelung ersetzt werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, für die Kostenerstattung den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) festzulegen. Der Mindestlohn beträgt ab dem 01.07.2021 brutto 9,60 Euro pro Stunde und wird sich schrittweise bis zum 1. Juli 2022 auf brutto 10,45 Euro pro Stunde erhöhen. Eine Kürzung des Erstattungssatzes für bereits eingesetzte Begleitpersonen in den aktuell gültigen Verträgen erfolgt nicht.

3. Zu § 6 Absatz 2, Kostenanteil der Schüler/Zuschuss des Landkreises:

Auf die ausführliche Sachverhaltsdarstellung in der Sitzung am 03.07.2020 (TA_31/2020; Anlage 1) wird verwiesen.

Nach den Daten des Schuljahres 2019/2020 wurden verbundweit insgesamt rund 1,18 Millionen

SchoolTickets verkauft, davon rund 235.600 Karten im Landkreis Ludwigsburg. Für den Landkreis Ludwigsburg würde eine Erhöhung der Zuschusszahlung auf 15 Euro/Monat zu Mehrkosten in Höhe von rund 825.000 Euro pro Jahr führen. Die mit der Zuschusserhöhung einhergehende Reduzierung des Kostenanteils beim SchoolTicket hätte auch entsprechende Auswirkung auf die Kostenanteile aller anderen Eltern/Schüler nach der Schülerbeförderungssatzung, so dass hier zusätzlich noch Mindereinnahmen in Höhe von rund 18.000 Euro jährlich entstehen.

Zum 01.04.2021 hat die Gesellschafterversammlung des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart (VVS) eine Anpassung des VVS-Gemeinschaftstarifs beschlossen. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Anpassung der Zuschusszahlung der Verbundlandkreise bzw. der Landeshauptstadt beim SchoolTicket soll die beschlossene Anpassung für dieses Tarifangebot und die daraus resultierende Erhöhung des Kostenanteils der Eltern erst zum 01.09.2021 umgesetzt werden. Das SchoolTicket kostet dann 56,15 Euro. Dies bedeutet für die Finanzierung des SchoolTickets ab dem 01.09.2021:

Kostenanteil Eltern / Schüler	41,15 Euro
Zuschuss Verbundlandkreise / Stadt Stuttgart	15,00 Euro

Gesamtpreis	56,15 Euro

- Exkurs: Die Anpassung der Zuschusshöhe soll ein möglicher Zwischenschritt auf dem Weg zu einem „echten“ Jahresticket sein. Es gibt Überlegungen, das SchoolTicket mittelfristig weiterzuentwickeln und den Eltern/Schülern zukünftig ein attraktives Jahresticket anzubieten. Hierfür sind aber noch etliche Fragen zu klären. Dies gilt sowohl für die Rahmenbedingungen des Angebots (z.B. Kündigungs-/Unterbrechungsmöglichkeit) und die Preiskalkulation (z.B. Nutzungshäufigkeit, Zonenverteilung), vor allem aber auch für die Finanzierung. Erste Gespräche zwischen dem VVS, der Stadt Stuttgart und den Verbundlandkreisen wurden bereits geführt. Zudem beabsichtigt der VVS, das Thema für das Tarifsymposium 2021 aufzubereiten. Das Tarifsymposium ist vorerst auf den 21. Juni 2021 terminiert.

4. Zu § 13 Absatz 2, Benutzung privater Kraftfahrzeuge:

Der bisher in der Satzung festgelegte Regelbetrag bei Einsatz eines privaten Fahrzeugs (0,30 Euro je Kilometer) soll ebenfalls durch eine flexiblere und zeitgemäße Regelung ersetzt werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, als Regelbetrag den Kostensatz nach § 6 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) - aktuell: 0,35 Euro / Kilometer - festzulegen. Die Mehrkosten belaufen sich auf geschätzt 2.000 Euro/Jahr.

5. Zu § 14 Absatz 1, Höchstbeträge:

Auch hier soll eine Angleichung der in den Satzungen der Verbundlandkreise enthaltenen Regelungen erfolgen. Die Höchstbeträge, bis zu welcher Höhe die notwendigen Beförderungskosten insgesamt pro Schüler und Schuljahr erstattet werden, sollen in den Verbundlandkreisen zukünftig einheitlich 3.600 Euro für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen (bisher: 2.600 Euro) bzw. 1.300 Euro (bisher 800 Euro) für die übrigen Schüler betragen. Die Mehrkosten belaufen sich auf geschätzt 1.000 Euro/Jahr. Für Schüler der SBBZ soll es weiterhin keinen Höchstbetrag geben.

Auch die anderen Verbundlandkreise beabsichtigen in ihren Schülerbeförderungssatzungen die unter Ziffer II. 1 bis II. 5 genannten Änderungen / Regelungen – soweit noch nicht geschehen – aufzunehmen. Wir werden in der Sitzung über die Beschlusslage in den Verbundlandkreisen berichten.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die unter Ziffer II.3 bis II.5 genannten Änderungen führen voraussichtlich zu folgenden finanziellen Mehrbelastungen für den Landkreis pro Schuljahr:

- Ziffer II.3 Erhöhung Zuschuss Scool	825.000 Euro
- Ziffer II.3 Mindereinnahmen Kostenanteil	18.000 Euro
- Ziffer II.4 Einsatz PrivatPkw	2.000 Euro
- Ziffer II.5 Anpassung Höchstbeträge	1.000 Euro

Summe: 846.000 Euro

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat die Angelegenheit am 01.03.2021 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag, den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu folgen. Die von der SPD-Fraktion (Entlastung der Eltern beim ScoolTicket entsprechend den Regelungen der Stadt Stuttgart) und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (Reduzierung der zumutbaren Wartezeit nach § 10 der Schülerbeförderungssatzung) eingebrachten Anträge zur Schülerbeförderungssatzung wurden im Ausschuss für Umwelt und Technik beraten und für erledigt erklärt.